

RS Vwgh 1987/9/25 87/02/0072

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.09.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §3 Abs1;

Rechtssatz

Zur Beurteilung der Frage, ob die Dispositionsfähigkeit ausgeschlossen ist, ist eine ärztliche Bescheinigung, daß aufgrund einer schweren Kiefereiterung die Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt ist, nicht ausreichend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987020072.X01

Im RIS seit

25.09.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at